

Satzung zur Einrichtung einer Jugendvertretung in der Gemeinde Nieder-Hilbersheim

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 46 b Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Gemeinde Nieder-Hilbersheim wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Jugendlichen durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Gemeinde. Sie soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern.

Die Jugendvertretung vertritt die Belange der Jugendlichen nach innen und außen.

Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche. Auf Antrag der Jugendvertretung hat der Bürgermeister dem Gemeinderat oder einem von ihm beauftragten Ausschuss Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat oder ein von ihm beauftragter Ausschuss den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate beraten hat.

- (3) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planung und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c der Gemeindeordnung.

§ 2 Zahl der Mitglieder

- (1) Die Jugendvertretung besteht aus einem Sprecher, zwei Vertretern und zwei Beisitzern. Der Sprecher führt den Vorsitz bei Beratungen.

§ 3 Wahl der Jugendvertretung

- (1) Die Jugendvertretung wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl in allgemeiner, gleicher, geheimer unmittelbarer und freier Wahl jeweils für die Dauer von 12 Monaten gewählt. Der/die Sprecher/in wird für die Dauer von 24 Monaten gewählt.
- (2) Wahlberechtigt ist jeder Jugendliche, der am Tag der Stimmabgabe mindestens das 13. Lebensjahr erreicht und das 24. Lebensjahr nicht beendet hat.

§ 4 Wahl der Mitglieder

- (1) Zum/Zur Sprecher/in, Vertreter/in, sowie ein/e Beisitzer/in in der Jugendvertretung kann gewählt werden, der/die am Tag der Stimmabgabe seinen/ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat, mindestens das 14. Lebensjahr erreicht und das 24. Lebensjahr noch nicht beendet hat.
- (2) Ein/e Beisitzer/in kann in die Jugendvertretung gewählt werden, der/die am Tag der Stimmabgabe das 14. Lebensjahr erreicht und das 24. Lebensjahr nicht beendet hat.
- (3) Die Jugendvertretung wählt eine/n Sprecher/in nach Maßgabe des § 4 Abs. 1.

§ 5 Verfahren

(1) Die Verfahrensbestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates gelten entsprechend.

(2) Der Bürgermeister, die Beigeordneten und Vertreter des Jugendausschusses können an den Sitzungen der Jugendvertretung mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des Vorsitzenden.

§ 6 Beteiligung

(1) Der/Die Sprecher/in der Jugendvertretung kann verlangen, bei Beratungen des Jugendausschusses angehört zu werden, soweit Belange der Jugendlichen tangiert sind. Dazu ist dem/der Sprecher/in der Jugendvertretung die Tagesordnung zugänglich zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Schlussfassung durch den Ortsgemeinderat in der Sitzung vom 02.11.2000 in Kraft.

gez. Mersch, Ortsbürgermeister

Hinweis:

Dieser Satzungstext wurde zur Veröffentlichung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim sorgfältig vorbereitet. Im Zweifel gilt ausschließlich der Originalsatzungstext. Dieser kann eingesehen werden bei der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim, Tel. 06725 910-0.